



# Straßen- verunreinigung durch Betriebs- mittelverlust

Kostenerstattungsansprüche der öffentlichen Hand an der Schnittstelle zwischen öffentlichem Recht und Schadenersatzrecht

In Zeiten knapper Kassen achtet die öffentliche Hand mit Recht auf mögliche Einnahmequellen, auf die sie bislang noch nicht angewiesen war. Immer wieder rücken Einsatzkräfte aus, um bei Betriebsmittelaustritten nach Verkehrsunfällen oder gebrauchsbedingt auftretenden Ölschichten den ohne das schädigende Ereignis bestehenden Zustand wieder herzustellen. Städte und Gemeinden als Träger der örtlichen Feuerwehren lassen sich mittlerweile üblicherweise die Einsatzkosten ihrer Feuerwehrleute erstatten. Nun drängen privatrechtlich organisierte sogenannte Ölwehren mit Macht in diesen Markt und versuchen mit Nassreinigungsverfahren neue Standards zu schaffen. Quo vadis, Ölspurbeseitigung?

Bis vor kurzer Zeit beseitigten die Feuerwehren oder Straßenmeistereien Straßenverunreinigungen normalerweise klassisch mit Ölbindemitteln. Die verunreinigte Fläche wurde zunächst abgestreut und anschließend das Streumittel – oft mit Besen und Kehrblech – wieder aufgekehrt. Im Normalfall war damit die gewöhnliche Nutzungsmöglichkeit der Straße inklusive der Abriebswerte wieder hergestellt.

## Abrechnungspraxis der Städte und Gemeinden

Dem Verursacher haben die Kommunen die diesbezüglichen Einsatzkosten häufig per Bescheid aufgegeben. Meist hat der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer des Fahrzeugs, durch dessen Gebrauch die Verunreinigung entstand, für seinen Versicherungsnehmer die Kosten ausgeglichen. Erkennbar war, dass die verschiedenen Gemeinden im Hinblick auf die eingesetzten Fahrzeuge sehr uneinheitlich kalkulieren. Oftmals wird die Kostenhöhe davon abhängig gemacht, wie häufig das ausgerückte Fahrzeug in dem betreffenden Jahr im Einsatz war.

Zumindest für die bis Ende 2009 in Niedersachsen bestehende Rechtslage haben die Gerichte dieses Vorgehen als nicht statthaft erachtet. Sie haben deutlich gemacht, dass die Städte und Gemeinden die Feuerwehr im Zuge ihrer Pflicht zur Daseinsvorsorge vorhalten muss. Demzufolge dürfen nicht die gesamten Jahresvorhaltekosten auf die Gesamteinsätze oder gar nur auf die einzelnen kostenpflichtigen Einsätze umgelegt werden. Für Niedersachsen war die grundlegende Entscheidung die des Verwaltungsgerichts Göttingen vom 9. April 2008. Hier ist ausgeführt, dass die Vorhaltekosten, die dadurch entstehen, dass die Gemeinde im Rahmen der Daseinsvorsorge eine Feuerwehr mit ih-





rem Personal und ihren Einsatzgeräten vorhalten muss, auf die gesamten Jahresstunden (Teiler 8.760) zu verteilen sind. Dies entspricht auch der Rechtsprechung vieler Oberverwaltungsgerichte aus anderen Bundesländern (OVG Nordrhein-Westfalen: Urteil vom 13.10.1994, OVG Rheinland-Pfalz: Urteil vom 13.12.2004, Hessischer Verwaltungsgerichtshof: Urteil vom 22.08.2007).

Bei normaler Nutzungsdauer der Feuerwehrfahrzeuge führte die Berechnung allerdings zu Vorhaltekosten pro Stunde in Höhe niedriger einstelliger Beträge. Die Einnahmesituation der Städte und Gemeinden war also bedroht. Häufig haben sich daher die kostentragungspflichtigen privaten Haftpflichtversicherer und die Kommunen auf Vorhaltekosten geeinigt, die für beide akzeptabel waren. Mit verschiedenen Gesetzesänderungen hat die Legislative das Verfahren im Sinne einer gerechten Kostenverteilung zu unterstützen versucht. Eine vollständige Klärung aller rechtlichen Streitfragen war damit jedoch bis heute nicht zu erreichen.

### Reinigungsverfahren

Die Situation wird nicht dadurch einfacher, dass nun zusätzlich private, auf Straßenreinigung spezialisierte, sich vielfach Ölwehren nennende Firmen mit teuren Nassreinigungsverfahren auf dem Markt auftauchen. Die Nassreinigung ist nach Einschätzung vieler Fachleute in Fällen großflächiger Verschmutzung oder bei bestimmten Asphaltbelägen Stand der Technik und das Mittel der Wahl. Die Anschaffungskosten für das erforderliche Spezialfahrzeug sind aber wohl immens hoch. Erst bei einer möglichst guten Auslastung lässt es sich durch eine große Zahl von Aufträgen betriebswirtschaftlich sinnvoll betreiben. Daraus folgt für die Privatbetriebe die Strategie, möglichst in allen Fällen von Straßenverunreinigungen beauftragt zu werden. Sollte der Ansatz erfolgreich sein, führt dies zu Einnahmehausfällen bei den Kommunen und zu einer deutlichen Erhöhung der Schadenkosten für den Verursacher. Durchaus nicht immer muss nur der Versicherer, sondern häufig auch der Bürger selbst für die Kosten aufkommen. Daher stellt sich die Frage, ob tatsächlich das Nassreinigungsverfahren bessere Ergebnisse nach sich zieht. Dabei ist zunächst zu berücksichtigen, dass der Störer schadenersatzrechtlich den Zustand wieder herzustellen hat, der vor dem Eintritt des Schadenereignisses bestand. Die Kosten einer „vollständigen Reinigung“ hat der Schädiger nicht zu tragen.

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Studie, die der nordrhein-westfälische Landtag in Auftrag gegeben hat. Danach sind Nassreinigungsverfahren bei großflächigen Verunreinigungen das Mittel der Wahl. Die etwa für Kreuzungszusammenstöße von Kraftfahrzeugen typischen kleinen Verunreinigungsflächen sind sehr wohl auch zukünftig mit klassischen Ölbindemitteln zu beseitigen.

Je nach Art der Verunreinigung ergibt sich daraus die Notwendigkeit einer unterschiedlichen Reinigungsmethode und damit ebenso einer differenzierten Vergabepraxis. Dabei werden Privatfirmen mit der Nassreinigung nur bei wirklichem Bedarf beauftragt. Dies hätte für die Städte und Gemeinden den Vorteil, dass deren Feuerwehren in vielen Fällen nach wie vor ausrücken und die Straßenreinigung übernehmen können. Dadurch bliebe die häufig in den Haushalten etatmäßig einkalkulierte Einnahmesituation erhalten. Wollen die Gemeinden die freiwilligen Feuerwehrleute nicht zusätzlich zu den Brandalarmen mit Straßenreinigungseinsätzen belasten, würde sich folgende Alternative anbieten: Zumindest während der normalen Geschäftszeiten könnten sie die Bauhöfe ebenso mit der Aufgabe „Straßenreinigung“ betrauen.

### Abwicklung

Damit einhergehen sollte die Besprechung einer gemeinsamen Abrechnungsbasis von den häufig als Kostenträger eintretenden Haftpflichtversicherern sowie den Städten und Gemeinden. Eine solche sollte beiden Seiten gerecht werden und dazu führen, dass eine schnelle und unbürokratische Zahlung erfolgen kann. Der Zufluss in die öffentlichen Kassen findet somit zeitnah statt. Gegenstand der Vereinbarungen sollte zudem ein möglichst schlanker und standardisierter Ablauf sein. In ihm ist ggf. eine formelle Bescheiderteilung an den Kfz-Halter entbehrlich, weil der Versicherer den Schaden auf Basis einer privatrechtlichen Rechnungslegung reguliert.

### Gemeinsam agieren

Die öffentlichen Versicherer sind ein enger und zuverlässiger Partner der Kommunen in fast allen Bundesländern und unterstützen das Feuerwehrwesen in vielfacher Form. Beim Thema „Straßenreinigung nach Betriebsmittelverlusten“ sind sie im Interesse aller für eine enge Kooperation mit den Kommunen und Feuerwehren sehr aufgeschlossen. Um ein möglichst gemeinsames Vorgehen abzustimmen, sollten die Kommunen die vielfältigen Kontakte nutzen, die sie zu den öffentlichen Versicherern haben.

Bringt man die Ideen der Beteiligten zusammen, kann eine allen Mitwirkenden gerecht werdende Grundlage für eine weitere Zusammenarbeit geschaffen werden. Die Versicherer sind bereit. ■

Detlef Schröder  
Abteilungsleiter Kraftfahrtschaden Direktion  
VGH Versicherungen Hannover